

# Satzung über die Aufgaben des Stadtarchives der Einhardstadt Seligenstadt



---

In der Fassung vom:	01.11.2021
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	25.11.2021
Inkrafttreten letzte Änderung:	26.11.2021

# **Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Einhardstadt Seligenstadt (Hessen)**

Gemäß § 5 und § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 19 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 26.11.2012 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2017 (GVBl. S. 294), hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt am 04.10.2021 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Einhardstadt Seligenstadt (Hessen) beschlossen:

## **§ 1 Benutzung des Stadtarchivs**

- (1) Die Benutzung der Archivalien des Stadtarchivs ist grundsätzlich jeder Person möglich, die ein berechtigtes Interesse geltend machen kann. Unter Archivalien im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle Formen von Informationsträgern aus den Sammlungsbeständen des Stadtarchivs zu verstehen.
- (2) Die Benutzung erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme in die Archivalien in den Räumen und zu den Öffnungszeiten des Stadtarchivs. Die Beratung durch das Personal des Stadtarchivs beschränkt sich auf die Ermittlung der einschlägigen Archivalien und der Literatur. Es besteht kein Anspruch auf Hilfe beim Lesen der Archivalien oder Übersetzen fremdsprachiger Texte.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist auch möglich
  - a. durch Einholung schriftlicher oder telefonischer Auskünfte, soweit die Beantwortung dieser Fragen mit vertretbarem Arbeitsaufwand möglich ist;
  - b. durch Anfertigung von Reproduktionen im Rahmen der technischen Möglichkeiten. Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht jedoch nicht. Reproduktionen werden nur dann erstellt, wenn es der Erhaltungszustand der Archivalien zulässt.
  - c. durch Versendung an ein anderes hauptamtliches Archiv. Die Versendung von Archivalien kann von der Leitung des Stadtarchivs wegen ihres Erhaltungszustandes, Formates oder häufiger Benutzung versagt werden.
- (4) Über die Art der Nutzung entscheidet die Archivleitung. Ein Anspruch auf Vorlage von Archivgut in ursprünglicher Überlieferungsform besteht grundsätzlich nicht.

## **§ 2 Benutzungsantrag**

- (1) Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen, dabei kann die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes verlangt werden. Für jedes Nutzungsvorhaben ist ein eigener Nutzungsantrag zu stellen.

- (2) Im Benutzungsantrag sind die Personalien, das Benutzungsvorhaben, der Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich zur Beachtung der Satzung über die Aufgaben des Stadtarchives der Einhardstadt Seligenstadt (Hessen) sowie der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Einhardstadt Seligenstadt (Hessen).
- (3) Die Antragstellenden erklären gleichzeitig, dass sie bei der Nutzung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Belange der Einhardstadt Seligenstadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Datenschutz Dritter und deren schutzwürdigen Interessen wahren werden. Sie haben die Einhardstadt Seligenstadt von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Bei fernmündlichen oder schriftlichen Anfragen kann auf einen Benutzungsantrag verzichtet werden.

### **§ 3 Schutzfristen nach § 12 Abs. 3, § 13 und 14 HArchivG**

- (1) Die Nutzung von Unterlagen, die einer Schutzfrist oder Nutzungseinschränkung unterliegen, richtet sich nach § 12 Abs. 3, § 13 und § 14 HArchivG. Archivalien werden nicht vorgelegt, wenn sie jünger als 30 Jahre sind. Dies gilt nicht für Archivalien, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren, insbesondere für gedruckte Materialien, Zeitungen und Pressefotos. Archivalien, die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, werden erst nach Ablauf einer Frist von 60 Jahren vorgelegt.
- (2) Personenbezogenes Schriftgut wird erst 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person oder 100 Jahre nach deren Geburt vorgelegt. Sind die Lebensdaten einer Person nicht zu ermitteln, gilt eine Frist von 60 Jahren nach Entstehung der Akten. Personenstandsunterlagen sind 30 Jahre nach dem Tod, 110 Jahre nach der Geburt und 80 Jahre nach der Heirat für die Benutzung freigegeben.
- (3) Über Ausnahmen (Schutzfristverkürzungen) im Sinne von § 13 Abs. 5 HArchivG entscheidet die Leitung des Stadtarchivs.
- (4) Die Werke der Foto-, Grafik-, Plakat-, Bild- und Plansammlung unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Schutzfristen. Diese beträgt bei Fotografien und Lichtbildwerken 50 Jahre nach Entstehung. Darüber hinaus gilt für sie das Urheberrecht, d.h. 70 Jahre nach Tod des Urhebers bzw. 50 Jahre nach Entstehung des Werkes. Eine Verwendung richtet sich daher nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben aus der Benutzungsordnung des Stadtarchivs Seligenstadt.

### **§ 4 Vorlage von Archivgut**

- (1) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere die Reihenfolge der Dokumente zu verändern, Bestandteile des Archivguts zu entfernen, Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen sowie Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden. Schäden oder Unstimmigkeiten an den Archivalien sind dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich in den Räumen des Stadtarchivs während der Nutzung der Archivalien so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert oder belästigt werden. Es ist insbesondere untersagt, in den Räumen des Stadtarchivs während der Nutzung der Archivalien zu rauchen bzw. Nahrungsmittel oder Getränke zu verzehren. Taschen und Mäntel dürfen nicht in den Lesesaal hineingenommen werden. Auf Aufforderung durch das Archivpersonal sind Schutzhandschuhe und ggf. Buchwippen und andere Hilfsmittel zu benutzen.
- (4) Das Betreten der Magazinräume durch die Benutzerinnen und Benutzer ist untersagt.
- (5) Die Vorlage von Archivgut kann versagt oder eingeschränkt werden, wenn
  - a. der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
  - b. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
  - c. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
  - d. der Ordnungszustand des Archivguts seine Benutzung nicht zulässt,
  - e. das Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
  - f. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden.
  - g. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in allgemein zugängliche Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann.
- (6) Auf die Versendung von Archivgut zur Nutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Ausnahmsweise kann Archivgut an andere öffentliche Archive und zu Ausstellungszwecken auf Kosten der Ausleihenden ausgeliehen werden. Die Versendung kann von der Leitung des Stadtarchivs wegen ihres Erhaltungszustandes, Formates oder häufiger Benutzung versagt oder von Auflagen abhängig gemacht werden. Für die Ausleihe zu Ausstellungszwecken ist ein Leihvertrag abzuschließen.

## **§ 5 Belegexemplar**

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen, bei Postkarten 2% der Auflage. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

- (2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Stadtarchivs, so haben die Benutzerinnen und Benutzer unaufgefordert die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Wird die Arbeit in einem elektronischen Netzwerk (z.B. Internet) veröffentlicht, so haben die Nutzerinnen und Nutzer dem Stadtarchiv unaufgefordert die entsprechende Adresse mitzuteilen. Bei zugangsbeschränkten Angeboten ist dem Stadtarchiv kostenloser Zugriff zur Sicherung eines Belegexemplars in elektronischer Form zu gewähren. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 6 Reproduktion und Edition**

- (1) Die Nutzungs- und Verwertungsrechte von Archivalien und Objekten aus dem Bestand des Stadtarchivs liegen ausschließlich beim Archiv, soweit bei Übernahme der Archivalien keine anderweitigen Abreden getroffen wurden. Urheberrechte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Anfertigung und Veröffentlichung von Reproduktionen sowie die Edition von Archivgut bedarf in jedem einzelnen Fall der schriftlichen Zustimmung der Leitung des Stadtarchivs. Sie wird unter der Auflage erteilt, ein Belegexemplar der Veröffentlichung kostenlos und unaufgefordert dem Stadtarchiv zu überlassen. Die Genehmigung erstreckt sich ausschließlich auf den jeweils vereinbarten Verwendungszweck. Die Nutzungsgenehmigung ist vor der Verwendung einzuholen. Jede Wiederverwendung ist erneut genehmigungspflichtig. Ohne vorherige Zustimmung der Leitung des Stadtarchivs Seligenstadt dürfen Bildmaterialien aus dem Bestand oder von Objekten des Bestandes nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise (z.B. Weitergabe an Dritte) genutzt werden. Für die Wahrung von Rechten Dritter (z.B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte) sind die Benutzerinnen und Benutzer verantwortlich.
- (3) Bei Veröffentlichungen sind Archivalien des Stadtarchivs wie folgt zu zitieren: "Stadtarchiv Seligenstadt (Hessen), Archivsignatur". Veränderungen, Bearbeitungen und sonstige Abwandlungen bereitgestellter Daten sind mit einem Veränderungshinweis in der Quellenangabe zu versehen.
- (4) Benutzerinnen und Benutzer dürfen im Lesesaal selbst Fotografien von Archivgut anfertigen. Ausgenommen von dieser Regelung sind:
  - a. Archivgut, das archivrechtlichen Schutzfristen unterliegt oder durch dessen Nutzung die Rechte noch lebender Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden.
  - b. Dokumente, die nicht Eigentum des Stadtarchivs bzw. der Einhardstadt Seligenstadt sind (z.B. Deposita), sofern die Eigentümerinnen und Eigentümer keine Fotografierlaubnis erteilt haben.
  - c. Fotografien, Postkarten, Werke der bildenden Kunst und Plakate.

- d. Werke (wie z.B. persönliche Briefe, Karten und Pläne), die noch Einschränkungen nach dem Urheberrechtsgesetz und /oder dem Kunsturhebergesetz unterliegen.

Um zu verhindern, dass andere Benutzerinnen und Benutzer durch das Fotografieren gestört werden, darf nur geräuschlos und ohne Verwendung weiterer Hilfsmittel fotografiert werden. Um den Erhaltungszustand nicht zu gefährden, darf weder mit Blitzlicht fotografiert noch bei gebundenem Archivgut der Falz zusätzlich beschwert werden.

- (5) Professionelle fotografische Arbeiten und professionelle Scans werden in Drittvergabe erledigt, bevorzugt vor Ort. Gegebenenfalls entstehende Versandkosten gehen zu Lasten der Bestellerinnen und Besteller. Die Bezahlung der Fotoarbeiten regeln die Bestellerinnen und Besteller unabhängig vom Stadtarchiv mit den Fotografinnen und Photographen bzw. der ausführenden Firma. Ein Duplikat der Dateien von Reproduktionen verbleibt im Besitz des Stadtarchivs.

## **§ 7 Deposita**

Bei Hinterlegung von Archivalien im Stadtarchiv durch Dritte können die Eigentümerinnen und Eigentümer von dieser Benutzungsordnung abweichende Bestimmungen festlegen. Ausnahmen hierzu sind durch die Benutzerinnen und Benutzer von den Eigentümern schriftlich einzuholen.

## **§ 8 Rechte Betroffener bei der Auswertung des Archivgutes**

Alle Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei der Benutzung und Verwertung von aus Archivalien gewonnenen Erkenntnissen die Rechte und schutzwürdigen Belange der Einhardstadt Seligenstadt sowie die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte, auch das über die Datenschutzbestimmungen hinausgehende allgemeine Persönlichkeitsrecht Dritter, zu wahren. Die Benutzerinnen und Benutzer stellen die Stadt Seligenstadt von Ansprüchen Dritter frei.

## **§ 9 Besonderheiten**

Die Benutzung städtischer Archivalien durch die abgebenden Ämter sowie die Benutzung von Deposita durch die Eigentümerinnen und Eigentümer unterliegt keiner Beschränkung, soweit im Depositavertrag keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für sonstige bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Benutzerinnen und Benutzer nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

- (2) Die Einhardstadt Seligenstadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivalien zurückzuführen sind.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung über eine Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Einhardstadt Seligenstadt tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seligenstadt, den 15.11.2021

Dr. Daniell Bastian  
Bürgermeister der Einhardstadt Seligenstadt